

## Bekanntmachung

### der Frankfurter Wertpapierbörse (FWB)

Zweite Änderungssatzung zu der

Handelsordnung für den Freiverkehr an der Frankfurter Wertpapierbörse

Der Börsenrat der Frankfurter Wertpapierbörse hat am 20. September 2012 die nachfolgende zweite Änderungssatzung zur Handelsordnung für den Freiverkehr an der Frankfurter Wertpapierbörse beschlossen.

Die Änderungssatzung tritt am 1. Oktober 2012 in Kraft.

---

**Zweite Änderungssatzung  
zur Handelsordnung für den Freiverkehr an der Frankfurter Wertpapierbörse**

Der Börsenrat der Frankfurter Wertpapierbörse hat am 20. September 2012 die folgende Änderungssatzung beschlossen:

**Artikel 1 Änderung der Handelsordnung für den Freiverkehr an der  
Frankfurter Wertpapierbörse in der Fassung vom 28. März 2011,  
zuletzt geändert durch Änderungssatzung vom 26. Juni 2012**

Die Handelsordnung für den Freiverkehr an der Frankfurter Wertpapierbörse in der Fassung vom 28. März 2011, zuletzt geändert durch Änderungssatzung vom 26. Juni 2012, wird wie folgt geändert:

\*\*\*\*\*

**ÄNDERUNGEN SIND WIE FOLGT KENNTLICH GEMACHT:**

**ERGÄNZUNGEN SIND UNTERSTRICHEN**

**LÖSCHUNGEN SIND DURCHGESTRICHEN**

\*\*\*\*\*

## **Handelsordnung für den Freiverkehr an der Frankfurter Wertpapierbörse**

### **Inhaltsübersicht**

#### **I. ABSCHNITT ALLGEMEINE VORSCHRIFTEN**

- § 1 Anwendungsbereich
- § 2 Allgemeine Bestimmungen
- § 3 Bestimmungen für den Handel
- § 4 Geschäftstage; Handelszeiten
- § 5 Bekanntmachungen

#### **II. ABSCHNITT BESONDERE BESTIMMUNGEN FÜR DEN HANDEL VON FONDSANTEILEN IM SPEZIALISTENMODELL DER FORTLAUFENDEN AUKTION**

- § 6 Aufgaben der Spezialisten
- § 7 ~~Weitere Pflichten des Spezialisten (aufgehoben)~~
- § 8 Behandlung laufender Orders

#### **III. ABSCHNITT ÜBERGANGSREGELUNG**

- § 9 Übergangsregelung

[...]

## **II. Abschnitt Besondere Bestimmungen für den Handel von Fondsanteilen im Spezialistenmodell der Fortlaufenden Auktion**

### **§ 6 Aufgaben der Spezialisten**

(1) Für den Handel von Fondsanteilen im Spezialistenmodell der Fortlaufenden Auktion übernehmen Spezialisten zusätzlich zu den Aufgaben nach §§ 82, 107 BörsO die in Absatz 2 bis 7 festgelegten Aufgaben.

(24) Spezialisten haben während der Handelszeit für die in den Vertrag mit dem Träger über die Beauftragung als Spezialist (Spezialistenvertrag) einbezogenen Fondsanteile fortlaufend indikative Quotes zu stellen. Die Quotierung hat auf der Basis der aktuellen Orderbuchlage sowie der von den Spezialisten errechneten Preise der Fondsanteile zu erfolgen. ~~Die Geschäftsführung kann Mindestanforderungen an das Volumen, an die maximal zulässige relative Differenz zwischen Geld- und Briefseite (Spread) sowie an die minimale Einstelldauer der indikativen Quotes festlegen.~~

- ~~(2) Der Spezialist soll sicherstellen, dass für sämtliche in den Spezialistenvertrag einbezogene Fondsanteile pro Handelstag zumindest eine Preisfeststellung durch das elektronische Handelssystem erfolgt. Soweit keine Preisfeststellung mit Umsatz möglich ist, hat der Spezialist einen separaten Quote zur Feststellung eines Preises ohne Umsatz in das System einzugeben.~~
- ~~(3) Der Spezialist soll im Falle von ausführbaren Orderbuchsituationen in der Fortlaufenden Auktion durch das Einstellen von verbindlichen Quotes oder Orders Liquidität zur Verfügung stellen. Teilausführungen durch das elektronische Handelssystem sollen vermieden werden.~~
- ~~(4) Der Quotierungspflicht nach Absatz 1 muss nicht entsprochen werden, wenn aufgrund besonderer Umstände im Bereich des Spezialisten oder aufgrund einer besonderen Marktsituation im Einzelfall das Stellen von indikativen Quotes mit Volumen unzumutbar ist.~~
- (3) Soweit Anhaltspunkte dafür bestehen, dass durch den Spezialist gestellte indikative Quotes nicht den Anforderungen gemäß Absatz 2 entsprechen, hat der Spezialist der Geschäftsführung und der Handelsüberwachungsstelle der FWB auf deren Verlangen die Berechnungsmethoden für die gestellten indikativen Quotes nachvollziehbar darzulegen.
- (4) Der Spezialist ist verpflichtet, die Geschäftsführung unverzüglich über Umstände in Kenntnis zu setzen, die einem ordnungsgemäßen Handel im Open Market entgegenstehen. Dies sind neben der Aussetzung der Ausgabe oder Rücknahme von Fondsanteilen durch den Emittenten insbesondere die Schließung eines Fonds oder wenn eine reguläre Erfüllung von Geschäften nicht gewährleistet werden kann. Die Geschäftsführung kann insbesondere im Fall einer Aussetzung der Rücknahme von Fondsanteilen bzw. der Schließung eines Fonds den Handel in den betreffenden Fondsanteilen aussetzen.
- (5) Treten besondere Umstände im Bereich des Emittenten der Fondsanteile auf, gilt Folgendes:
1. Bei einer Aussetzung der Ausgabe von Fondsanteilen durch deren Emittent ist der Spezialist von der Pflicht zur Quotierung für die Briefseite befreit.
  2. Bei einer Aussetzung der Rücknahme von Fondsanteilen durch deren Emittent ist der Spezialist von der Pflicht zur Stellung von indikativen Quotes befreit.
- (6) Bei Fondsanteilen gemäß § 66 Investmentgesetz (Immobilienfonds) ist der Spezialist nicht zur Quotierung gemäß Absatz 1 verpflichtet.

- (7) Über Sondersituationen gemäß Absatz 4 und 5 hat der Spezialist die Geschäftsführung und die Handelsüberwachungsstelle der FWB unverzüglich schriftlich zu unterrichten. Hierbei sind die Umstände, die zu einer Unterbrechung der Quotierung geführt haben, darzulegen. Der Spezialist hat alle Fälle gemäß Absatz 4 und 5 zu dokumentieren.

## **§ 7 Weitere Pflichten des Spezialisten (aufgehoben)**

- (1) ~~Soweit Anhaltspunkte dafür bestehen, dass durch den Spezialist gestellte indikative Quotes nicht den Anforderungen gemäß § 6 Abs. 1 Satz 2 entsprechen, hat der Spezialist dem der Geschäftsführung und der Handelsüberwachungsstelle der FWB auf deren Verlangen die Berechnungsmethoden für die gestellten indikativen Quotes nachvollziehbar darzulegen.~~
- (2) ~~Der Spezialist hat dem Träger des Open Markets einen fachlichen Ansprechpartner, der für sein Unternehmen als Börsenhändler zur Teilnahme am Handel im Open Market berechtigt ist, und einen technischen Ansprechpartner mitzuteilen. Die Ansprechpartner müssen im Zeitraum ab einer Stunde vor Handelsbeginn bis eine Stunde nach Handelsende für den Träger mindestens telefonisch erreichbar sein. Der Träger kann in dem Spezialistenvertrag weitergehende Anforderungen versehen.~~
- (3) ~~Der Spezialist ist verpflichtet, die Geschäftsführung unverzüglich über Umstände in Kenntnis zu setzen, die einem ordnungsgemäßen Handel im Open Market entgegenstehen. Dies sind neben der Aussetzung der Ausgabe oder Rücknahme von Fondsanteilen durch den Emittenten insbesondere die Schließung eines Fonds oder wenn eine reguläre Erfüllung von Geschäften nicht gewährleistet werden kann. Die Geschäftsführung kann insbesondere im Fall einer Aussetzung der Rücknahme von Fondsanteilen bzw. der Schließung eines Fonds den Handel in den betreffenden Fondsanteilen aussetzen.~~

[...]

## **Artikel 2 Inkrafttreten**

Artikel 1 tritt am 1. Oktober 2012 in Kraft.

Die vorstehende zweite Änderungssatzung zu der Handelsordnung für den Freiverkehr an der Frankfurter Wertpapierbörse wird hiermit ausgefertigt. Die zweite Änderungssatzung tritt entsprechend dem Beschluss des Börsenrats der Frankfurter Wertpapierbörse vom 20. September 2012 am 1. Oktober 2012 in Kraft.

Die zweite Änderungssatzung ist durch Aushang im Börsensaal der Frankfurter Wertpapierbörse sowie durch elektronische Veröffentlichung im Internet, abrufbar auf den Internetseiten der Frankfurter Wertpapierbörse (<http://www.deutsche-boerse.com>), bekannt zu machen.

Frankfurt am Main, den 25. September 2012

Geschäftsführung der Frankfurter Wertpapierbörse

Dr. Roger Müller

Dr. Cord Gebhardt